



Reglement für die ausserschulische Benützung der Turnhalle und Aussenanlage Eich

der Einwohnergemeinde Kleinlützel

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Turnhalle und Aussenanlage dienen in erster Linie dem Kindergarten und der Schule für den Sportunterricht und Schulanlässe. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Benützung der Turnhalle und Aussenanlage auch Vereinen und Institutionen bewilligt werden.

Art. 2

Gesuche um Benützung der Turnhalle und Aussenanlage sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Diese nimmt mit der Schulleitung Rücksprache und erteilt die Bewilligung auf Zusehen hin, ohne dass dem Gesuchsteller aus der Erlaubnis ein Recht erwächst. Die erteilte Bewilligung erlischt jeweils auf den 31. Juli, weshalb auf den 30. Juni eines jeden Jahres um Erneuerung nachgesucht werden muss.

Art. 3

Bewilligungen um kurzzeitige Benützung der Turnhalle und Aussenanlage, die ausserhalb der normalen Belegungszeiten stattfindet, sind rechtzeitig – mindestens einen Monat im Voraus - bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Die schulische Benützung ist dabei zu berücksichtigen. Verschiebungen müssen unter den Vereinen direkt geregelt werden. Es gilt der aktuelle Belegungsplan (siehe Eingang Turnhalle).

Art. 4

Nach erteilter Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung kann der Schlüssel durch die verantwortliche Person abgeholt werden. Gleichzeitig ist der Erhalt des Reglements zu bestätigen.

Art. 5

In allen Räumen sowie auf der gesamten Aussenanlage ist auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu achten. Für die Reinigung ist genügend Zeit einzuplanen. Bei jeder mutwilligen Verunreinigung und Beschädigung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und Materialien (z.B. Turngeräte) haftet der Benützer für den daraus entstandenen Schaden. Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. Wird ein Schaden nicht gemeldet oder vom Verursacher nicht übernommen, kann als erste Massnahme die Bewilligung entzogen werden. Die Anordnung zur Ausführung von Reparaturen ist jedoch Sache der Gemeindeverwaltung.

Art. 6

Wird Turnmaterial ausserhalb der bewilligten Dauerbenützung gebraucht, muss eine separate Bewilligung eingeholt werden.

Art. 7

Während den Schulferien, Wochenenden und Feiertagen bleibt die Turnhalle (Garderoben, Duschen) und Aussenanlage grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen siehe Art. 8.

Art. 8

Für ortsansässige Vereine wird die Turnhalle am Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf Gesuch hin freigegeben.

Art. 9

Die Parkmöglichkeiten auf dem Schulareal sind beschränkt. Es dürfen keine Fahrzeuge am Strassenrand entlang der Huggerwaldstrasse parkiert werden. Dafür stehen die öffentlichen Parkplätze Frohmatt (unterhalb der Kirche) zur Verfügung.

Art. 10

In der gesamten Schulanlage sowie auf der Aussenanlage gilt ein allgemeines Rauchverbot.

II. Turnhallen Bestimmungen

Art. 11

Für die Benützung der Turnhalle gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gruppenleiter, die Gruppenleiterin ist für die Einhaltung der Reglementbestimmungen und für einen reibungslosen Ablauf des Betriebs verantwortlich.
- b) Es sind keine Ess- und Trinkwaren erlaubt.
- c) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Für die Benützung der Musikanlage ist der/die jeweiligen Gruppenleiter/in verantwortlich.
- d) Der Trainingsbetrieb ist rechtzeitig zu beenden, so dass das Gebäude spätestens um 22 Uhr geschlossen werden kann. Das Flutlicht der Aussenanlage muss gelöscht werden.
- e) Die Räume dürfen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden.
- f) Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch den/die Gruppenleiter/-in. Er/sie kontrolliert die benutzten Räume und sorgt dafür, dass sämtliche Lichter gelöscht, die Wasserbezugsstellen und die Heizung abgestellt sind.
- g) Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen, welche keine Abfärbung verursachen, betreten werden.
- h) Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch zurückzustellen.
- i) Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausserhalb der Trainingsräume benützt werden.
- j) Die Gemeinde lehnt bei nichtschulischer Benützung jegliche Haftpflichtfolgen ab, welche nicht durch fehlerhafte Montage und Installationen entstehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der jeweiligen Benutzer.
- k) Für Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

III. Benützungsgebühren

Art. 12

Für die dorfeigenen Vereine und Institutionen wird keine Benützungsgebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Vereine sind verpflichtet, dieses Reglement den Trainern und Benützern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

Art. 14

Gemeindeverwaltung und Hauswart haben darüber zu wachen, dass diesem Reglement nachgelebt wird. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung, kontrolliert die Belegung in Absprache mit der Schulleitung und nimmt Anregungen entgegen. Der Hauswart überwacht den gesamten Trainingsbetrieb bezüglich Ordnung, Sauberkeit, Umgang mit Einrichtungen und Geräten. Verstöße gegen dieses Reglement sind von der Gemeindeverwaltung und vom Hauswart dem Gemeinderat zu melden.

Art. 15

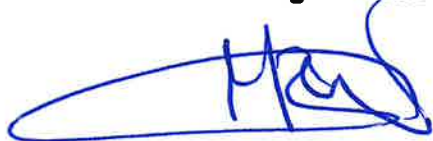
Zuwiderhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet. Wiederholte Verstöße haben den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Art. 16

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 14. September 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherige Reglemente.

Kleinlützel, 14. September 2021

Einwohnergemeinde Kleinlützel



Martin Borer
Gemeindepräsident



Claudia Linemann
Gemeindeschreiberin